

Kundmachung

an die Arbeitssuchenden.

Nachdem schon an 20.000 Arbeiter aus öffentlichen Fonds beschäftigt sind, und täglich noch mehr bei den öffentlichen Bauten Verdienst suchen, in den nächstfolgenden Tagen aber neue Bauten nicht in Angriff genommen werden können, so wird **den Arbeitssuchenden, welche nach Wien zuständig sind**, angedeutet, daß die Einleitung zu umfassenden öffentlichen Unternehmungen getroffen ist, welche eine vielen Professionisten angemessenere Beschäftigung geben, als es die Erdarbeiten sind, und daß bekannt gemacht werden wird, sobald hierzu Arbeiter aufgenommen werden können.

Arbeitssuchende, welche nicht nach Wien gehören, werden von nun an bei den Bauten innerhalb der Linien Wiens unter keiner Bedingung mehr aufgenommen, weshalb dieselben aufmerksam gemacht werden, in ihre Heimat zurückzukehren.

Arbeitsunfähige, die nach Wien zuständig und nicht schon mit Pfründen be-theilt sind, werden, in so weit die einlangenden milden Gaben reichen, nach Kräften unterstützt. Diese Hilfsbedürftigen haben sich an die Armenväter ihres Bezirkes zu wenden.

Wien am 12. Juni 1848.

**Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden
und Studenten zur Aufrechthaltung der
Ordnung und Sicherheit und für Wah-
rung der Volksrechte.**

Stadtschultheißenamt

an die Kreisverordneten

Die Kreisverordneten sind zu dem Zweck ernannt worden, die Angelegenheiten der Kreisgemeinden zu verwalten. In dieser Hinsicht sind sie verpflichtet, die Interessen der Kreisgemeinden zu vertreten und die Befehle der Kreisregierung zu befolgen. Die Kreisverordneten sind auch verpflichtet, die Angelegenheiten der Kreisgemeinden zu verwalten und die Befehle der Kreisregierung zu befolgen.

Die Kreisverordneten sind zu dem Zweck ernannt worden, die Angelegenheiten der Kreisgemeinden zu verwalten. In dieser Hinsicht sind sie verpflichtet, die Interessen der Kreisgemeinden zu vertreten und die Befehle der Kreisregierung zu befolgen.

Die Kreisverordneten sind zu dem Zweck ernannt worden, die Angelegenheiten der Kreisgemeinden zu verwalten. In dieser Hinsicht sind sie verpflichtet, die Interessen der Kreisgemeinden zu vertreten und die Befehle der Kreisregierung zu befolgen.



Wien am 12. Juni 1888

Stadtschultheißenamt
an die Kreisverordneten
der Kreisgemeinden
zur Verwaltung der
Angelegenheiten der
Kreisgemeinden

Die Kreisverordneten sind zu dem Zweck ernannt worden, die Angelegenheiten der Kreisgemeinden zu verwalten.